

Planervertrag für die Freianlagenplanung mit Ingenieurbauwerk mit stufenweiser Beauftragung

Zwischen

Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie
Stiftung öffentlichen Rechts

- Bauherr (nachfolgend „AG“ genannt) -

vertreten durch

den Administrativen Leiter, Herrn Peter Zuber
Weinberg 3, 06120 Halle (Saale)

und

...

- Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt) -

vertreten durch

...

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Planerleistungen für Freianlagenplanung und Ingenieurbauwerke für das Bauvorhaben

Teilauflösung Flächendefizit durch Neubau METACOM incl. Veranstaltungsraum

Anschrift, Flst-Nr: Weinberg 3, 06120 Halle (Saale), Flur 14, Flurstücke: 24/7; 24/8; 14/16; 14/14

§ 2 Grundlagen des Vertrages

(1) Grundlage des Vertragsverhältnisses sind die Regelungen dieses Vertrages, die den nachfolgenden Anlagen vorgehen. Folgende Anlagen werden in folgender Reihen- und Rangfolge wesentliche Vertragsbestandteile:

1. Projektbeschreibung/Aufgabenstellung vom 17.03.2025
2. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
3. Lageplan (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)
- 4.1 spezifischen Leistungspflichten Freianlagenplanung

-
- 4.2 spezifischen Leistungspflichten Ingenieurbauwerke
 - 5.1 vorläufige Honorarermittlung Freianlagenplanung
 - 5.2 vorläufige Honorarermittlung Ingenieurbauwerk
 6. Verpflichtungserklärung Obliegenheiten
 7. Angebot des AN vom2024
 8. Präsentation des Verhandlungsgesprächs vom2024
 9. Auszug aus dem Bieterprotokoll der Verhandlung vom2024
 10. Machbarkeitsstudie vom September 2024
 11. Bericht der Baugrunduntersuchung vom (wird nachgereicht)
 12. Liste der fachliche Beteiligten (wird nachgereicht)
 13. Datenschutzhinweis
 14. Muster Ordnerstruktur Abschlussdokumentation
-

(2) Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind im Übrigen:

1. Die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich – rechtlichen Bestimmungen
2. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
3. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. iVm §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB)

§ 3 Planungsziele

(1) Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung des AN verständigt:

a) Standort und Einordnung auf dem Grundstück:

Weinberg 3, „Franzosenhügel“ (METACOM) und Verlängerung Haus Q (Vortragssaal)

b) Spezielle standortspezifische Rahmenbedingungen und Vorgaben: siehe Anlage 11

c) Vorgaben zur Gebäudekubatur: siehe Anlage 10

d) Nutzungszweck und spezielle Nutzungsanforderungen: siehe Anlage 1

e) Spezielle qualitative Anforderungen:

- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes
- Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Nutzungsprofil LN 2020 (BNB-Steckbriefe)

f) Bauökologische Anforderungen:

siehe BNB-Zieltabelle
(mit dem BNB-Koordinator zu erarbeiten)

e) Spezielle qualitative Anforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit:

- Einsatz erneuerbarer Energien und ein möglichst sparsamer Energiebedarf im Betrieb ist anzustreben
- Ein Zertifikat in Silber nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) ist verpflichtend zu erreichen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemeinsam mit dem BNB-Koordinator projektspezifische Nachhaltigkeitsanforderungen als BNB-Zielvereinbarung zu entwickeln, die in Folge Planungsbestandteil werden.

- Die Nachhaltigkeitsziele sind in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber sowie den/dem beauftragten Dritten/Projektsteuerer fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken.
- Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.
- Die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus der BNB- Zielvereinbarung

g) Raumprogramm: siehe Anlage 1 und 10

h) Anbindung an Bestandsgebäude/Einbindung in betriebliche Prozesse: siehe Anlage 1 und 10

(2) Die Planungs- und Überwachungsziele im Hinblick auf Kosten und Termine ergeben sich aus §§ 5 und 9.

(3) Die Parteien sind darüber einig, dass sie mit vorstehenden Regelungen die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele i. S. d. § 650p Abs. 2 BGB vollständig und abschließend vereinbart haben und die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB für beide Seiten erloschen sind; vorsorglich verzichten beide Parteien auf etwaige ihnen noch zustehende Sonderkündigungsrechte.

§ 4 Leistungsumfang mit stufenweiser Beauftragung

(1) Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind, um die Planungsziele gem. §§3 , 5 und 9 zu erreichen. Die Leistungspflichten beschränken sich allerdings auf die in nachfolgendem Abs. 2 angekreuzten Leistungsbilder und Leistungsphasen. Der AN schuldet innerhalb der im nachfolgenden Abs. 2 angekreuzten Leistungsbilder und Leistungsphasen ausschließlich Grundleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 HOAI, soweit nicht Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HOAI bereits in Abs. 3 beauftragt sind oder später gem. Abs. 5 beauftragt werden.

(2) Beauftragte Leistungsbilder und Leistungsphasen gem. §§ 39 HOAI und untergeordnet §§43:

- | | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Grundlagenermittlung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Vorplanung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Entwurfsplanung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Genehmigungsplanung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Ausführungsplanung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Vorbereitung der Vergabe | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Mitwirkung bei der Vergabe | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8. Objektüberwachung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 9. Objektbetreuung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

(3) Beauftragte Besondere Leistungen: siehe Anlage 4.1/4.2 und 7

Die beauftragten Besonderen Leistungen sind in den jeweiligen Leistungsstufen nach Erforderlichkeit und Bedarf zu erbringen.

(4) Stufenweise Beauftragung

1. Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen Planungsleistungen auszuführen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens unter Beachtung der Vertragsgrundlagen und insbesondere der verbindlichen Zielvorgaben des AG nötig sind.

2. Die Beauftragung des AN mit der Vertragsleistung erfolgt stufenweise nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung:

Die Vertragsleistung wird in folgende Leistungsstufen unterteilt:

Leistungsstufe 1:

Planung (Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung – LPH 2 bis 4))

Leistungsstufe 2:

Ausführungsplanung (LPH 5)

Leistungsstufe 3:

Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 6 und 7)

Leistungsstufe 4:

Ausführung (Objektüberwachung und Dokumentation – LPH 8)

Zunächst beauftragt der AG den AN nur mit den Leistungen der Leistungsstufe 1 einschließlich dazugehöriger besonderer – und oder Beratungsleistungen. Die Leistungen der weiteren Leistungsstufen inklusive der dazugehörigen besonderen und/oder Beratungsleistungen kann der AG später zu den Bedingungen dieses Vertrages abrufen, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Leistungsstufen, einzelne Leistungen der Leistungsstufen oder Leistungen für einzelne Bauteile. Der Abruf weiterer Leistungen ist schriftlich zu erklären. Anspruch auf den Abruf weiterer Leistungen hat der AN nicht. Bei Nichtabruf steht ihm insoweit kein Honorar zu. Sonstige aus dem Nichtabruf resultierende Ansprüche des AN, insbesondere solche auf Aufwendungsersatz oder Schadensersatz, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Vor Ausführung der jeweils nächsten Leistungsstufe werden der AG der AN das Erreichen der vorhergehenden Leistungsstufe schriftlich dokumentieren und den jeweiligen Planungs- und Leistungsstand als verbindlich für die weitere Ausführung der Vertragsleistung festlegen. Die Dokumentation und verbindliche Festlegung des Planungs- und Leistungsstandes der jeweiligen Leistungsstufe stellt keine Teilabnahme der Vertragsleistung dar.

Bei Beauftragung der jeweils nächsten Leistungsstufe wird der AG berücksichtigen, dass der AN gegebenenfalls eine angemessene Dispositionsfrist zur Aufnahme der weiteren Leistungen benötigt. Hierüber werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

Ruft der AG die Leistungen der jeweils nächsten Leistungsstufe nicht spätestens nach 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistung der vorherigen Stufe ab, ist der AN berechtigt, ihm für den Abruf eine Frist von zwei weiteren Monaten zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der AN diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem AG innerhalb von vier Wochen nach Fristablauf zu erklären. Im Falle der Kündigung hat der AN nur die Leistungen der ausgeführten Leistungsstufen zu vergüten.

Der AN kann aus der stufenweisen Beauftragung der Vertragsleistung kann Erhöhung seines Honorars herleiten.

(5) Der AG kann schriftlich anordnen, dass der AN zusätzliche Leistungen und besondere Leistungen über den in dieser Vorschrift ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus übernimmt. Der AN ist zur Ausführung verpflichtet, es sei denn, die Ausführung wäre für ihn unzumutbar. Ein Anspruch auf Übertragung von zusätzlichen Leistungen besteht aber nicht. Auch für zusätzliche Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags. Die Vergütung zusätzlichen und besonderen Leistungen richtet sich nach § 7 Abs. 7.

(6) Der AG ist im Übrigen berechtigt, Änderungen der Leistung des AN entsprechend § 650b BGB zu verlangen; insbesondere ist der AG insoweit berechtigt, die Zielvorgaben oder den Rahmenterminplan zu ändern. Die Vergütung des AN im Falle von Änderungen der Leistung richtet sich in diesem Fall nach § 7 Abs. 8.

(7) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts und der ihm bekannten (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen des Auftraggebers zu erbringen. Der Auftraggeber hat seine Leistungen außerdem in möglichst wirtschaftlicher Weise zu erbringen. Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche Leistungen im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des Auftraggebers sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel größtmöglicher Kosteneinsparung sowohl bei der Errichtung des Bauvorhabens, als auch bei der späteren Nutzung zu erbringen sind.

Entstehen Widersprüche zwischen verschiedenen Zielvorstellungen des Auftraggebers, zwischen den Zielvorstellungen des Auftraggebers und den anerkannten Regeln der Technik, oder aber zwischen den anerkannten Regeln der Technik und dem (neuesten) Stand der Technik bzw. der Wissenschaft, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend aufzuklären und zu unterrichten sowie Entscheidungshilfen zu geben und Entscheidungsalternativen zu formulieren. Die Entscheidung ist dann durch den Auftraggeber zu treffen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen sind nur insoweit für den Auftragnehmer verbindlich, als sie in sich widerspruchsfrei sind und auch nicht im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik bzw. zu zwingenden öffentlich rechtlichen Bestimmungen stehen.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person oder durch fest angestellte Mitarbeiter seines Büros zu erbringen. Die Beauftragung von freien Mitarbeitern hat er dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Beauftragung von Unterbeauftragten unverzüglich zu widersprechen, sofern der Widerspruch aus wichtigem Grunde gerechtfertigt ist. Die Beauftragung von Unterbeauftragten bedarf in jedem Fall der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(9) Projektteam:

1. Frau/Herr ... wird zum Projektleiter des Auftragnehmers bestimmt. Sie/er ist gegenüber dem Auftraggeber zur Vertretung des Auftragnehmers ermächtigt.

Zum weiteren Team gehören:

...
...
...

2. Der Projektleiter leitet die Ausführung der Vertragsleistungen und steht dem Auftraggeber für alle Bereiche als ständiger Ansprechpartner und Koordinator zur Verfügung und darf ohne seine Zustimmung nicht ausgewechselt werden. Dies gilt auch für die weiteren Mitglieder des Projektteams.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber die Auswechslung des Projektleiters oder sonstiger Mitglieder des Projektteams verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Einschätzung des Auftraggebers die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung seiner Aufgabe vermissen lässt oder mit den anderen am Bau Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet.

Eine Änderung in der Person des Projektteams durch den Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn es dafür einen berechtigten Grund gibt.

§ 5 Kosten

(1) Die Parteien vereinbaren als verbindliche Kostenobergrenze für das Bauvorhaben Gesamtkosten von 41.439.000 EUR brutto (KG 200 bis 700). Es handelt sich hierbei um sämtliche Kosten nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018, über alle Kostengruppen einschließlich Baunebenkosten, insbesondere Planung. Für die KG 500 gilt eine Kostenobergrenze in Höhe von 1.074.000 EUR brutto.

(2) Die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hat für den AG oberste Priorität. Der AN verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und den AG von Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG bei erkennbaren Kostensteigerungen Vorschläge zu

Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.

(3) Übersteigen die tatsächlichen Baukosten die verbindliche Kostenobergrenze nach Abs. 1, mindert sich das Honorar des Architekten (Malus-Honorar) um den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Baukosten und der verbindlichen Baukostenobergrenze, maximal jedoch um 5% des Nettogeschäftshonorars. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn und soweit der AN Kostensteigerungen nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung von weiteren oder weitergehenden Schäden aufgrund von Baukostenüberschreitungen durch den AG wird durch das Malus-Honorar nicht ausgeschlossen. Das Malus-Honorar ist auf weitere Ansprüche des AG jedoch anzurechnen.

§ 6 Sonderfachleute

(1) Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten. Nachfolgende Leistungen werden im Auftrag und auf Kosten des AG und nach Anhörung des AN durch Sonderfachleute erbracht (siehe auch Anlage 9). Die Vertragsverhandlungen werden durch den AG bzw. dessen Beauftragten durchgeführt; der AN wird den AG hierbei auf Verlangen in angemessener Weise unterstützen.

Grundstücksvermessung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Baugrunduntersuchung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Tragwerksplanung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Technische Ausrüstung AG 1-3, 7	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Technische Ausrüstung AG 4-6, 8	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Objektplanung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
SIGEKO	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Projektsteuerung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BNB Koordinator	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

(2) Der AN ist verpflichtet, den Sonderfachleuten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maß ist er berechtigt, Auskünfte bei den Sonderfachleuten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen.

(3) Der AN hat die Planungs- und Geschehensabläufe der Sonderfachleute in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und federführend zu überwachen. Die Planungsergebnisse der Sonderfachleute hat der AN fortlaufend in seine Planung zu integrieren.

§ 7 Vergütung der Planungsleistungen

(1) Honorargrundlage sind die nach §§ 4, 38, 41 HOAI i.V.m. der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 ermittelten anrechenbaren Kosten (Kostenberechnung bzw. so lange diese nicht vorliegt: Kostenschätzung). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 HOAI ist die Kostenberechnung entsprechend der Änderung in den anrechenbaren Kosten fortzuschreiben.

(2) Die in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen werden nach den Kriterien der §§ 5, 40, 44 Anlagen 11 Nr. 11.1, 11.2 und 11.3 sowie 12 Nr. 12.1, 12.2 und 12.3 HOAI folgenden Honorarzonen zugeordnet.

Freianlagen	Honorarzone III
Ingenieurbauwerke	Honorarzone II

(3) Für die Vergütung des AN vereinbaren die Parteien den Basishonorarsatz gem. § 2a Abs. 2 HOAI für Grundleistungen nach den Honorartafeln des § 40 und 44 HOAI.

(4) Da sich der Leistungsumfang dieses Vertrags nur auf die erforderlichen Grundleistungen erstreckt (§ 3 Abs. 1) erhält der AN nur die erforderlichen und tatsächlich von ihm erbrachten Grundleistungen vergütet. D.h., er erhält die vollen Vom-Hundert-Sätze des § 39 Abs. 3 bzw. § 43 HOAI Abs. 1 nur dann, wenn er alle erforderlichen Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase gem. Anlage 11 Nr. 11.1, und Anlage 12, Nr. 12.1 zur HOAI erbracht hat und dies erforderlich war. Der AN weist die von ihm erbrachten Leistungen im Rahmen seiner Abschlags- und Schlussrechnungen entsprechend §§ 650g Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 632a Abs. 1 Satz 5 BGB nach.

(5) Für die gem. § 4 Abs. 3 bereits beauftragten Besonderen Leistungen wird folgende Vergütung vereinbart: siehe Anlage 4.1 und 4.2 sowie 7

(6) Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der Leistungsphase 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.

(7) Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungen gem. § 4 Abs. 5 gilt für die Vergütung des AN folgendes:

a) im Falle der Beauftragung weiterer in der HOAI geregelter Grundleistungen oder Leistungsphasen erhält der AN für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der jeweiligen Leistungsphasen das jeweilige Basissatzhonorar nach HOAI gem. den vorstehenden Abs. 1 bis 5.

b) Für weitere Besondere Leistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden, die sich am voraussichtlichen Zeitaufwand und den nachfolgenden Stundensätzen orientiert. Erzielen die Parteien keine Einigung oder ordnet der AG die unverzügliche Ausführung der zusätzlichen Besonderen Leistung ohne Einigung auf eine Vergütung an (in diesem Fall findet die 30-Tages-Frist des 650b Abs. 2 Satz 1 BGB keine Anwendung), erhält der AN eine Vergütung auf Basis der erforderlichen und erbrachten Stunden und folgender Stundensätze:

Mittlerer Bürostundensatz _____ EUR/Stunde

Dieser Stundensatz gilt auch im Falle, dass die Parteien in sonstigen Fällen eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbaren. Mit der Abrechnung von auf Stundensatzbasis abzurechnenden Leistungen legt der AN einen übersichtlichen Stundennachweis vor, aus dem sich nachvollziehen lässt, welche Mitarbeiter wann welche Leistungen erbracht haben.

(8) im Falle von geänderten Leistungen gem. § 4 Abs. 6 gilt hinsichtlich der Vergütung des AN folgendes:

a) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.

b) Änderungen der anrechenbaren Kosten werden gem. Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt.

c) Für die wiederholte Erbringung von Grundleistungen bei geänderten Leistungen gilt § 10 Abs. 2 HOAI. Die Ermittlung der Vergütung erfolgt dabei gem. Abs. 1 bis 6 unter Berücksichtigung der Teilleistungstabelle gem. Abs. 4. Eine Honorierung solcher wiederholter Grundleistungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn und soweit ihre Wiederholung auf Mängeln der Leistung des AN beruht.

d) Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planungsunterlagen erforderlich, so ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den AN vorhersehbar waren. Im Übrigen

kann eine zusätzliche Vergütung nur dann gefordert werden, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die eine Überarbeitung erforderlich machen, nach vollständigem Abschluss der Leistungsphase 3 durch den AN geändert haben und dem AN deshalb erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht.

(9) Nebenkosten gem. § 14 HOAI werden im nachfolgenden Umfang erstattet:

- pauschal mit ... v.H. vom Nettohonorar
 auf Einzelnachweis

In den pauschalen Nebenkosten ist die 3-fache Ausfertigung von Planungsunterlagen in Papierform enthalten.

(10) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 8 Zahlungen

(1) Der AN erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

(2) Die Honorarschlusszahlung wird fällig gem. § 650g Abs. 4 BGB.

§ 9 Termine

(1) Der AN ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Leistungen zu den noch zu erstellenden Rahmenterminen zu erbringen. Fertigstellungstermin des Bauwerks ist Juni 2032.

(2) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

(1) Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(2) Der AN hat seine Leistungen für das Bauvorhaben unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen betreffend die Errichtung des Bauvorhabens, insbesondere der planungs-, bauordnungs- und nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.

(3) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der AG ermächtigt den AN, den am Bau Beteiligten entsprechende Weisungen zu erteilen. Der AN übt für den AG das Hausrecht aus. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.

(4) Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte weiter zu vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des AG.

(5) Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VOB/A, VOL/A, Landesvergabegesetze etc.) einzuhalten.

(6) Soweit die Leistungsphase 7 an den AN beauftragt ist, hat er im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und in einem Wertungsvermerk mit einem Vergabevorschlag an den AG zu übergeben.

(7) Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation, etc) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 11 Abnahme

(1) Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter - gegebenenfalls auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

(2) Die Leistungen des AN gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der AG trotz schriftlicher Aufforderung durch den AN unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen keine Abnahme erklärt.

(3) Für eine Teilabnahme der Leistungen des AN gilt § 650s BGB.

(4) Für die vollständige Abnahme der Leistung ist das Erreichen des BNB-Zertifikats Standard Silber Voraussetzung.

§ 12 Mängel der Leistung/Verjährung

(1) Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in § 14 festgehaltenen Kündigungsregelungen.

(2) Die Mängelansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gem. § 11. Für teilabgenommene Leistungen beginnt die Verjährung mit der erfolgten Teilabnahme.

§ 13 Versicherungen

(1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden: 1.500.000 EUR
- b) für sonstige Schäden: 500.000 EUR

Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr 2-fach zur Verfügung stehen.

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

(2) Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 14 Kündigung

Für die Kündigung dieses Vertrags gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Herausgabe/Dokumentation/Planfreigabe

(1) Die vom AN für den AG gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG in 3-facher Ausfertigung in Papierform und außerdem auf Datenträger in verarbeitbaren Formaten (z.B. dwg, docx, xlsx, pdf usw.) spätestens nach Erbringung einer jeden Leistungsphase auszuhändigen. Sie werden Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.

(2) Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, für den AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 2-facher Ausführung in Papierform und 1-fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und im Rahmen der Leistungsphase 8 an den AG zu übergeben. Zur Dokumentation zählen insbesondere die As-Built-Pläne, Revisionspläne für die technische Ausrüstung, ggf. notwendige Nachweise nach GEG, das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese dem AG noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV), Bewehrungspläne, Gewährleistungsübersicht (gewerkeweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), eine Aufstellung der Wartungsintervalle und Prüflisten für die technischen Anlagen sowie vergleichbare Unterlagen.

(3) Der AN hat die Ausführungspläne rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor Beginn der Ausführung der im jeweiligen Plan enthaltenen Leistung an den AG zur Prüfung vorzulegen. Der AG prüft die Pläne lediglich auf Plausibilität. Der AG wird die Pläne unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 7 Tagen prüfen und freigeben bzw. mit Änderungsanmerkungen an den AN zurückleiten. Nach den Plänen darf erst nach Freigabe durch den AG gebaut werden. Diese Prüfung entlastet den AN im Falle einer mangelhaften Erbringung seiner Planungsleistungen nicht.

§ 16 Urheberrecht

(1) An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, wie insbesondere den Planungen nach § 3, überträgt der AN hiermit auf den AG das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.

(2) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

(3) Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen, Modernisierungen und Rückbau soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der AN soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom AG angehört werden. Im Falle eines Rückbaus der errichteten Baumaßnahmen ist, soweit diese urheberrechtlich geschützt sind, dem Interesse des AN als Urheber dadurch Rechnung zu tragen, dass ihm die Möglichkeit der Dokumentation des Werks vor seiner Zerstörung gegeben wird.

(4) Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.

(6) Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der

Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

(7) Genießen die Leistungen des AN keinen Urnehmerschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

(3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit rechtlich zulässig – Halle (Saale)

Auftraggeber	Auftragnehmer
<u>Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie</u> <u>Stiftung öffentlichen Rechts</u>	----- ----- (Ort), ----- (Datum)
Halle (Saale) (Ort), ----- (Datum)	
----- Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	----- Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB
Im Auftrag P. Zuber Administrativer Leiter	-----